



Forschungsprämie 2026

Bemessungsgrundlage und Verfahren



Forschungsprämie 2026 - BMGL

Rechtsgrundlagen

- § 108c EStG
- Forschungsprämienverordnung (FoPV)
- Frascati Manual der OECD (für Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen)
- Einkommensteuerrichtlinien zu § 108c EStG bzw Forschungsprämienrichtlinien (im Entwurf)
- Judikatur



Forschungsprämie 2026 - BMGL

Prämienrelevante Aufwendungen

- Löhne und Gehälter
 - Aussagekräftige Dokumentation / Zeitaufzeichnungen
- Unmittelbare Aufwendungen
 - Patentaufwendungen, wenn sie unmittelbar der F&E dienen iSd FoPV, auch wenn sie daneben auch noch anderen Zwecken (wie der Vermarktung von Zwischenergebnissen) dienen (vgl VwGH 24.4.2025, Ro 2023/15/0021 mit Hinweis auf Frascati Manual)
- Unmittelbare Investitionen
- Finanzierungsaufwendungen
- Gemeinkosten
- Fiktiver Unternehmerlohn
- Kürzung um Subventionen aus öff Mitteln iSd § 3 Abs 4 EStG



Forschungsprämie 2026 - BMGL

Rechtsentwicklung

- VwGH: Abzugsverbot für „Managergehälter“ gilt nicht (VwGH 30.9.2025, Ro 2024/13/0017)
- Anpassung der FoPV
 - Maßgeblichkeit der steuerlichen Gewinnermittlung Gilt für alle offene Fälle
 - Steuerliche Werte
 - Tatsächliche Betriebsausgabe (→ steuerliche Abzugsverbote gelten; bei IFB kein Ansatz)
 - Regelung für unmittelbare Investitionen Gilt für Prämien ab 2026
 - „marktnahe F&E“ Gilt für Prämien ab 2026



Forschungsprämie 2026 - BMGL

Formular E §108c 2025 (Auszug)

1.1 Bemessungsgrundlage
1.1.1 Forschungsaufwendungen (§ 1 Abs. 2 Forschungsprämienverordnung) 6
1. FuE-Löhne und -Gehälter 7
2. Unmittelbare Aufwendungen (Ausgaben) und unmittelbare Investitionen (einschließlich der Anschaffung von Grundstücken), soweit sie nachhaltig FuE dienen
3. Finanzierungsaufwendungen (-ausgaben), soweit sie der FuE zuzuordnen sind
4. Gemeinkosten , soweit sie der FuE zuzuordnen sind
5. Fiktiver Unternehmerlohn für Einzelunternehmer, Mitunternehmer und unentgeltlich tätige Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft für FuE-Tätigkeiten
Forschungsaufwendungen gesamt (Summe aus 1 bis 5)

Formular E §108c 2026 (Auszug)

1.1 Bemessungsgrundlage
1.1.1 Forschungsaufwendungen (§ 1 Abs. 2 Forschungsprämienverordnung) 6
1. FuE-Löhne und -Gehälter 7
2. Unmittelbare Aufwendungen (Ausgaben) und unmittelbare Investitionen (einschließlich der Anschaffung von Grundstücken), soweit sie nachhaltig FuE dienen
a) Unmittelbare Aufwendungen (Ausgaben)
b) Unmittelbare Investitionen – Gesamtaufwendungen 8
c) Unmittelbare Investitionen – Afa 8
3. Finanzierungsaufwendungen (-ausgaben), soweit sie der FuE zuzuordnen sind
4. Gemeinkosten , soweit sie der FuE zuzuordnen sind
5. Fiktiver Unternehmerlohn für Einzelunternehmer, Mitunternehmer und unentgeltlich tätige Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft für FuE-Tätigkeiten
Forschungsaufwendungen gesamt (Summe aus 1 bis 5)



Forschungsprämie 2026 - BMGL

Unmittelbare Investitionen

- Wahlrecht: Gesamtaufwendungen im Investitionsjahr oder jährlich (anteilige) AfA, jeweils entsprechend Nutzungseinsatz
- Gesamtaufwendungen:
 - Steuerliche AK/HK oder (bei später erst für F&E verwendete WG) steuerlicher Buchwert
 - Sorgfältige Einschätzung, ob und in welchem Ausmaß im „Nachhaltigkeitszeitraum“ durchgehend F&E dient Dokumentation!
 - Nachhaltigkeitszeitraum: 50 % der betriebsgewöhnlichen ND (max 10 J)
 - Berichtigung der angesetzten Gesamtaufwendungen bei Nutzungsänderung im Nachhaltigkeitszeitraum



Forschungsprämie 2026 - BMGL

Unmittelbare Investitionen - Berichtigung

- Berichtigungspflicht Prüfung erstmals ab 2027 und Dokumentation
 - Abweichung > 25 % (sowohl Nutzungserhöhung als auch –reduzierung) im Nachhaltigkeitszeitraum
 - Beendigung der F&E-Nutzung
- Berichtigung durch Prämienzuschlag oder –abschlag
 - Änderung BMGL x 14 %
 - Bei Beendigung: (anteilige) AfA für F&E-Nutzungszeitraum ansetzbar
- Berichtigung im Änderungsjahr (primär) oder Korrektur im Investitionsjahr mittels Festsetzungsbescheid §§ 201 iVm 295a BAO



Forschungsprämie 2026 - BMGL

Unmittelbare Investitionen - Berichtigung

- Beispiel
 - Jahr 1: Anschaffung Maschine (ND 25) mit AK TEUR 100; Nachhaltigkeitszeitraum von 10 Jahren eine F&E-Nutzung von 70 %
 - Prämie: $(\text{TEUR } 100 \times 70 \%) \times 14 \% = \text{TEUR } 9,8$
 - Jahr 6: im restlichen Nachhaltigkeitszeitraum F&E-Nutzung nur mehr 30 %; Prämie beträgt im Jahr 6 TEUR 2
 - F&E-Nutzung im Nachhaltigkeitszeitraum neu: 50 % (= 5 Jahre x 70 % + 5 Jahre x 30 %) → bisher: 70 % → Änderung > 25 % → Berichtigungspflicht im Jahr 6
 - Prämienabschlag: $(\text{TEUR } 100 \times 20 \%) \times 14 \% = \text{TEUR } 2,8$
 - Prämie in 6: TEUR 0
 - § 201-Bescheid für Jahr 1 mit Rückzahlung TEUR 0,8



Forschungsprämie 2026 - BMGL

„Marktnahe F&E“

- Neuregelung für Kalenderjahr 2026
 - Produkte / Materialien nach Vornahme F&E, ohne vorherige Eigennutzung kommerziell verwertet werden, sind nur solche Aufwendungen zu berücksichtigen, die allein durch F&E und nicht auch durch die Vermarktung veranlasst sind
 - Kommerziell verwertet / Vermarktung?
 - Löhne/Gehälter?
 - Deckung in Gesetz bzw Frascati Manual?
 - Bisher Marktnähe keine negative Auswirkung auf Forschungsprämie (vgl auch Forschungsprämienrichtlinien im Entwurf; Frascati Manual)
 - Finale Rechtsentwicklung FoPV / Richtlinien bleiben abzuwarten



Forschungsprämie 2026 - Verfahren

Eigenbetriebliche F&E

- FFG-Jahresgutachten (Standard)
für gesamte F&E-Tätigkeit im betreffenden Wirtschaftsjahr
- Forschungsbestätigung gemäß § 118a BAO
für bestimmtes Forschungsprojekt (nicht Forschungsschwerpunkt)
- Zur BMGL: Feststellungsbescheid über die Höhe möglich (mit Bestätigung eines
Wirtschaftsprüfers)



Forschungsprämie 2026 - Verfahren

Eigenbetriebliche F&E

- (idR) Antrag auf Ausstellung eines FFG-Jahresgutachtens
- Prämienantrag an Finanzamt (E § 108c)
 - wenn BMGL lt Prämienantrag = BMGL in FFG-Gutachten: idR Gutschrift auf FA-Konto (obwohl keine Bindungswirkung betr BMGL besteht)
 - wenn Prämienantrag > FFG-Gutachten bzw tw abweisendes FFG-Gutachten: FA-Ergänzungsersuchen
 - volle Gutschrift auf FA-Konto oder
 - tw Gutschrift auf FA-Konto + Bescheid (Rechtsmittel möglich)
- bei drohender erheblicher Verzögerung der Entscheidung: gesonderter Antrag auf „Teilauszahlung“ (§ 108c Abs 4a EStG)
- (spätere) Prüfung der BMGL im Rahmen der Außenprüfung



Forschungsprämie 2026 – Fristen / Ausweis

Sonstiges

- Frist für Prämienantrag an das Finanzamt: 4 Jahre ab Ende des Wirtschaftsjahres
 - Unabhängig der KSt-/ESt-/Feststellungserklärung
- Verjährung: 5 Jahre ab Ende des Jahres nach **Antragstellung**
 - Unabhängig von Prämiengutschrift auf Abgabekonto
- Keine steuerpflichtige Betriebseinnahme (ohne Aufwandskürzung)
- UGB-Bilanzierung
 - Forderung, wenn Anspruch besteht
 - GuV-Ausweis in „sonstigen betrieblichen Erträge – übrige“



Vielen Dank.

Mag Birgit Jochum, StB

Verfahrensrechtsexpertin und Transfer-Pricing-Managerin

Partnerin bei RTG

b.jochum@rtg.at

+43 5572/29 600-22

